SATZUNG

des Vereins

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Magdeburg e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Magdeburg e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
4. Der Verein soll Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., dem Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Sachsen-Anhalt e.V. bzw. der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Marburg sein.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Dienste. Zweck der Körperschaft ist auch die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung (AO).

   Der Verein fördert, erbringt und hält dazu vor, alle Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen, die geeignet sind, Senioren, Menschen aller Altersstufen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren besonders betroffenen Angehörigen, wirksame Hilfe zu gewähren.

   Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Lebenshilfe - Werk Magdeburg gGmbH, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   - finanzielle, ideelle und aktive Förderung der Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der Lebenshilfe - Werk Magdeburg gGmbH,
   - Organisation, Durchführung und Unterstützung von Freizeitmaßnahmen und anderen sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände und der Gesundheit Hilfsbedürftiger, insbesondere von Menschen mit Behinderung und Senioren,
   - Beratung für Menschen mit Behinderung und Senioren und ihrer Angehörigen u.a. durch Einrichtung und Betrieb von Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen,
   - Einrichtung, Betrieb und finanzielle Förderung von Kindertagesstätten und Kinderbetreuungsangeboten,
   - die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr.1 AO) und/oder wirtschaftlich hilfsbedürftig im Sinne von § 53 Nr.2 AO sind,
   - Interessenvertretung der Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher und Sinnes-Behinderung aller Altersgruppen sowie Senioren allgemein.

   Der Verein begleitet diese Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt und selbstbestimmt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen.
   Er setzt sich für ihre gesellschaftliche Anerkennung als selbstbestimmt handelnde Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen und Interessen ein.
   - Der Verein setzt sich für ein wachsendes Verständnis der Öffentlichkeit für die besondere Situation der Menschen im Alltag und/oder mit einer Behinderung und deren Inklusion ein. Dabei versteht er sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft.
   - Förderung des Zusammenschlusses von Eltern, Angehörigen sowie Freunden und Förderern behinderter Menschen und von Senioren.

3. Der Verein ist bestrebt, mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammen zu arbeiten.

4. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

5. Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Lebenshilfe - Werk Magdeburg gGmbH.

6. Er kann sich zur Erfüllung seines Vereinszwecks an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtung bzw. Vereine und hilfebedürftige Menschen fördern und unterstützen.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen, die mit Zustimmung des Vorstands oder dessen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter im Interesse des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Erstattungen

ihrer, im Interesse des Vereins getätigten nachgewiesenen und angemessenen, Auslagen bis zur Höhe der Sätze des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4
Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

a) Mitgliedsbeiträge
b) Geld- und Sachzuwendungen
c) Unterstützung aus öffentlichen Mitteln
d) Erlöse aus Sammlungen und Werbeaktionen
e) sonstige Zuwendungen

§ 5
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Familien werden, die einen Bezug zu Menschen mit Behinderung haben.

2. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter der Lebenshilfe - Werk Magdeburg gGmbH, Vereine, Firmen, natürliche und juristische Personen, die nicht die Voraussetzung nach § 5 Nr.1 erfüllen, haben kein Wahl- und Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

4. Beendigung der Mitgliedschaft:
   a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres;
   b) ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus

dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör gegeben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft;

c) wird ein Jahr trotz schriftlicher Aufforderung kein Beitrag gezahlt, so scheidet das Mitglied nach Ablauf der im Aufforderungsschreiben gesetzten Frist aus. Dem Mitglied wird durch ein Beendigungsschreiben der Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt;
d) durch Tod.

5. Der Vorstand kann ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins die beitragsfreie Mitgliedschaft für die Dauer ihrer Tätigkeit verleihen.

6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Zu Ehrenmitgliedern sollen Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in ungewöhnlichem Umfang um den Verein verdient gemacht haben.
   Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und wirken ohne Stimmrecht in allen Gremien des Vereins beratend mit.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, sonstige Mitgliederversammlungen nach Bedarf, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und nach Genehmigung durch den Vorstand von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt Ziff. 4.

3. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im vollen Wortlaut angekündigt werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der in der Versammlung erschienenen Mitglieder und der nachgewiesenen Vollmachten.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der, in die Mitgliederliste eingetragenen, Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Beteiligung in der Versammlung nicht erreicht, ist jede nach 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Sie benötigt Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
   Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§ 8
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
   Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand mehrheitlich mit Angehörigen von Menschen mit Behinderung besetzt sein. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Angestellte der Lebenshilfe - Werk Magdeburg gGmbH und deren Tochtergesellschaften können nicht Vorstandsmitglieder sein.

3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Einem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als drei Mitglieder des Vorstandes aus, muss eine Nachwahl durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
   - der/die Vorsitzende,
   - der/die stellvertretende Vorsitzende,
   - der/die Schatzmeister/in und
   - der/die Schriftführer/in.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

6. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller durch die Satzung gestellten Aufgaben. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle gehört sind und niemand Einspruch erhebt.

7. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine angemessene, von der Mitgliederversammlung festzusetzende, auch pauschale Tätigkeitsvergütung im betragsmäßigen Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 9
Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins hat ihren Sitz in 39128 Magdeburg, Sülzeanger 1.

§ 10
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11
Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe - Werk Magdeburg gGmbH oder deren steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat/haben. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäftsanteile an der Lebenshilfe - Werk Magdeburg gGmbH selbst.
Die Geschäftsanteile sind an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe für Behinderte, die Förderung der Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung des Wohlfahrtswesens, oder für die Förderung mildtätiger Zwecke zu übertragen.

Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2018.

BEITRAGSORDNUNG
Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.

Jahresmitgliedsbeitrag,
gültig ab 01.01.2019

1. Regelbeitrag 36 Euro
2. Zusatzbeitrag für Ehegatten 10 Euro
3. Beiträge für nicht stimmberechtigte minderjährige Mitglieder:
   1. Kind minderjährig 6 Euro
   2. Kind minderjährig 6 Euro
   3. und jedes weitere minderjährige Kind frei
4. Menschen mit Behinderung, die von der Lebenshilfe Magdeburg betreut werden 6 Euro
5. Volljährige Schüler, Studenten, Auszubildende 10 Euro

Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zu entrichten. Es wird empfohlen, den Jahresbeitrag mittels Lastschrifteinzugverfahren zu entrichten.

Beitragspflicht

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringepflicht und seine satzungs- und termingerechte Entrichtung die Bedingung für die Mitglidschaft gemäß § 5, Satz 4c der Satzung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17.10.2018.

Aufnahmeantrag

Ich erkläre meinen Beitritt zum Verein der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Magdeburg e.V., Sülzeanger 1, 39128 Magdeburg, Telefon 0391-25 53 10.

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Anschrift:	
Telefon:	Jahresbeitrag: €

Gleichzeitig beantrage ich die Mitgliedschaft für folgende Familienmitglieder:

Ehegatte Name, Vorname, Geb.-datum:	Jahresbeitrag: €
Kind: Name, Vorname, Geb.-datum:	Jahresbeitrag: €
ggf. weitere Kinder:	Jahresbeitrag: €

Ich selbst bin/werde bzw. folgender Angehörige / Betreute wird von einer der nachfolgend genannten Dienste / Einrichtungen der Lebenshilfe betreut:

Name,Vorname: .....

Familienentlastender Dienst*) ☐

Werkstatt *) ☐

Wohnstätte *) ☐

oder ich selbst bin Mitarbeiter LHW *) ☐

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters des Betreuten (wenn vorhanden):

Name, Vorname: .....

Anschrift: .....

Telefon: .....

2. Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Anschrift an den Landesverband und die Bundesvereinigung und den Landesverband der Lebenshilfe, der auch mehrmals jährlich die Lebenshilfe-Zeitung an alle Mitglieder versendet, weitergegeben wird.

   ☐ Ja ☐ Nein *) *) *Zutreffendes bitte ankreuzen*

3. Entsprechend der umseitig abgedruckten Beitragstabelle zahle ich folgenden steuerbegünstigten **Gesamtbeitrag:** ..... €

.....

Ort, Datum Unterschrift

Jahresmitgliedsbeitrag

1.	Regelbeitrag	36 Euro
2.	Zusatzbeitrag für Eltern / Ehegatten	10 Euro
3.	Beiträge für nicht stimmberechtigte minderjährige Mitglieder:	
	1. Kind minderjährig	6 Euro
	2. Kind minderjährig	6 Euro
	und jedes weitere minderjährige Kind	frei
4.	Menschen mit Behinderung, die von der Lebenshilfe betreut werden	6 Euro
5.	Volljährige Schüler, Studenten, Auszubildendede	10 Euro

Ermächtigung zum Einzugdes Mitgliedsbeitrages durch Lastschrift

Hiermit ermächtige ich den Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V., Magdeburg widderruflich den von mir / uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bei dem unten genannten Geldinstitut einzuziehen. Die Abbuchung erfolgt jährlich.

Bank/Postgiroamt .....

IBAN .....

BIC .....

Name des Kontoinhabers .....

.....

Ort, Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Änderungen hinsichtlich Ihrer Anschrift, Bankverbindung u.ä. bitten wir uns unbedingt mitzuteilen, um unnötigen Verwaltungsaufwand vermeiden zu können.

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Magdeburg e.V.
Sülzeanger 1
39128 Magdeburg
Telefon 0391-25 53 10